



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1967

Nr. 3/1967

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1968

Kirchengesetz über die Errichtung der St. Augustinus-Kirchengemeinde

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung der St. Augustinus-Kirchengemeinde

Änderung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren

Ordnung für den Urlaub der Pastoren

Verordnung zur Regelung des Lehrvikariates

Ordnung für die Leitung und Verwaltung des Christophorushauses

III. Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 1968

Änderung der Grenzen der Pfarrbezirke der St. Matthäi-Kirchengemeinde

IV. Kirchliche Organe

Nordelbische Kirchenkommission

Beirat für Kindergarten und Hortarbeit

Kirchenvorstände

V. Personalnachrichten

VI. Nachrichten

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse

für das Rechnungsjahr 1968

Vom 6. Dezember 1967

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1968 (1. Januar bis 31. Dezember 1968) wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt. Der Haushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 12 295 000,— festgestellt.

Das vorstehende von der Synode am 4. Dezember 1967 und von der Kirchenleitung am 6. Dezember 1967 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

über die Errichtung der Evangelisch-lutherischen

St. Augustinus-Kirchengemeinde in Lübeck

Vom 15. November 1967

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 und 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck wird der bisherige dritte Pfarrbezirk abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die Grenze der neuen Kirchengemeinde beginnt im Norden an der Straßenkreuzung Ratzeburger Allee / Bei der Schafbrücke. Von diesem Punkt verläuft die Grenze nördlich der Straße „Am Heidkoppelgraben“ in ostwärtiger Richtung bis an die Wakenitz. Das Ufer der Wakenitz bildet die östliche Grenze. Die westliche Grenze beginnt an der Gemarkung

Strecknitz ca. 100 m südlich des Stadtgutes Mönkhof, von hier in einer gedachten Linie in nordöstlicher Richtung bis zur Südseite der Medizinischen Akademie Ost, sodann bis zur Ratzeburger Allee.

Im übrigen folgt die Grenze der Kirchengemeinde den Grenzen der Landeskirche.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-lutherische St. Augustinus-Kirchengemeinde in Lübeck“.

§ 3

Das Grundvermögen der Kirchengemeinde St. Martin geht, soweit es im Bereich der neuen Kirchengemeinde belegen ist, in deren Eigentum über.

§ 4

(1) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 8. November 1967 und von der Kirchenleitung am 15. November 1967 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Dezember 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

Durchführungsbestimmungen

zum Kirchengesetz über die Errichtung der Evangelisch-lutherischen St. Augustinus-Kirchengemeinde in Lübeck

Vom 15. November 1967

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung der St. Augustinus-Kirchengemeinde vom 8. 11. 1967 erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Durchführungsbestimmungen:

§ 1

(1) Aus dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin scheidet die gewählten Kirchenvorsteher aus, die im Bereich der St. Augustinus-Kirchengemeinde wohnen.

(2) Zur Ergänzung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Martin bestellt die Kirchenleitung gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung Stellvertreter, die bei der nächsten regelmäßigen Kirchenvorsteherwahl ausscheiden.

§ 2

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher der St. Augustinus-Kirchengemeinde wird bis zur nächsten Neuwahl der Kirchenvorsteher auf elf festgesetzt.

(2) Dem Kirchenvorstand der St. Augustinus-Kirchengemeinde gehören die Kirchenvorsteher an, die gemäß § 1 Absatz 1 aus dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin ausscheiden.

(3) Soweit die in Absatz 1 festgesetzte Zahl von Kirchenvorstehern nicht erreicht ist, bestellt die Kirchenleitung Stellvertreter gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand der St. Augustinus-Kirchengemeinde wählt zur Synode zwei Mitglieder mit einer Amtszeit bis 1969.

(2) Das Geistliche Ministerium wählt einen weiteren Synodalen mit einer Amtszeit bis 1969.

§ 4

Die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martin geht auf die St. Augustinus-Kirchengemeinde über.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 15. November 1967 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Dezember 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

Änderung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren

Vom 21. Juni 1967

Die Kirchenleitung hat mit Datum vom 21. Juni 1967 folgende Änderung der Ordnung für den Urlaub der Pastoren vom 27. Juli 1960 (Kirchl. Amtsblatt S. 50) in der Fassung der Änderung vom 5. Oktober 1966 (Kirchl. Amtsblatt S. 215) beschlossen:

1. „§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist und Urlaub zur Durchführung einer aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsmäßig verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.“

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft.

Lübeck, den 15. Dezember 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

Ordnung für den Urlaub der Pastoren

Vom 27. Juli 1960

(Kirchl. Amtsblatt S. 59)

in der Fassung der Änderungen vom 5. Oktober 1966 (Kirchl. Amtsblatt S. 215) und vom 21. Juni 1967 (Kirchl. Amtsblatt S. 232)

§ 1

Der Pastor ist verpflichtet, an seinem dienstlichen Wohnsitz ortsanwesend zu sein. Er muß Urlaub beantragen, wenn er sich zu Zwecken, die nicht mit seinem pfarramtlichen Auftrag zusammenhängen, von seinem Amt entfernen will. Dies gilt nicht für eine kurzfristige Abwesenheit, die eine Dauer von 36 Stunden nicht überschreitet.

§ 2

(1) Die Pastoren haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr

bis zum 30. Lebensjahr	24 Werktage
vom 30. bis zum 40. Lebensjahr	27 Werktage
vom 40. bis zum 50. Lebensjahr	32 Werktage
vom 50. Lebensjahr an	37 Werktage

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(3) Pastoren, die im Sinne der staatlichen Versorgungsgesetze als schwerbeschädigt oder als erwerbsbeschränkt anerkannt sind, erhalten einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub

beträgt für Schwerbeschädigte und mindestens 50% Erwerbsbeschränkte 6 Werktage.

§ 3

(1) Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

(2) Der Urlaubsanspruch erlischt mit dem Ablauf des Urlaubsjahres.

(3) Konnte der Urlaub aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen innerhalb des Urlaubsjahres nicht in Anspruch genommen werden, so kann die Kirchenleitung die Übertragung auf das neue Urlaubsjahr genehmigen, jedoch nicht über den 30. Juni hinaus.

§ 4

(1) Für die Teilnahme an Tagungen, Kursen usw. sowie für die Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten kann Sonderurlaub beantragt werden. Sonderurlaube sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit sie im Kalenderjahr 10 Werktage übersteigen.

(2) Tagungen, Freizeiten und Kurse, zu denen der Pastor amtlich entsandt wird, sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 5

(1) Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsmäßig verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(2) Führt eine ärztlich bescheinigte Krankheit zur Unterbrechung des Erholungsurlaubs, so wird die Zeit der Erkrankung nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 6

(1) Eine Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Kirchenleitung anzuzeigen. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Ein aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilter Sonderurlaub ist nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

(1) Der Erholungsurlaub ist in der Regel so zu legen, daß in einer Gemeinde nicht mehr als ein Pastor zur gleichen Zeit abwesend ist.

(2) Um die Regelung der Vertretung hat sich der Pastor, der in Urlaub gehen will, selbst zu bemühen.

(3) In erster Linie sind die Pastoren derselben Gemeinde und die benachbarten Pastoren verpflichtet, brüderliche Vertretungshilfe zu leisten.

(4) Im Notfall wird die Vertretung durch die Kirchenleitung geregelt.

§ 8

(1) Urlaub wird durch die Kirchenleitung erteilt.

(2) Bei der Entscheidung über das Urlaubsgesuch ist zu prüfen, ob es hinreichend begründet ist und ob der Genehmigung nicht überwiegende dienstliche Interessen entgegenstehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Stellvertretung geregelt ist.

§ 9

(1) Urlaubsgesuche sind rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor Urlaubsbeginn — vorzulegen. Sie müssen Angaben über Zweck und Dauer des gewünschten Urlaubs und darüber enthalten, wie die Vertretung geregelt ist; auch ist die Urlaubsanschrift mitzuteilen.

(2) Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung der Kirchenleitung vorliegt.

§ 10

Für die Pastoren, die hauptamtlich als Religionslehrer an öffentlichen Schulen tätig sind, ist der Urlaub durch die staatliche Ferienzeit geregelt. Der Aufenthaltsort während der Ferien ist der Kirchenleitung rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor Ferienbeginn — mitzuteilen.

§ 11

(1) Diese Urlaubsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Die Urlaubsordnung vom 11. Juni 1948 — Kirchl. Amtsblatt S. 36 — wird aufgehoben.

Lübeck, den 15. Dezember 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

Verordnung
zur Regelung des Lehrvikariates
in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
Vom 1. Juli 1966

Präambel

Auf Grund von § 8, Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 1. Juni 1966 über die Anstellungsfähigkeit von Vikaren und Pastoren der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lübeck wird folgende Ordnung des Lehrvikariates erlassen:

Teil I: Allgemeines

§ 1

(1) Nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung hat jeder Kandidat der Theologie, der in den Vorbereitungsdienst der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck aufgenommen worden ist, eine 2½-jährige Ausbildung zu durchlaufen.

(2) Während der Ausbildungszeit führt der Kandidat die Bezeichnung „Vikar“. Die Ausbildungszeit wird als Lehrvikariat bezeichnet. Sie dient der Einführung des Vikars in die Aufgaben des geistlichen Dienstes. Das Lehrvikariat ist keine Entlastung für den Vikariatsleiter.

(3) Der Bischof bestellt im Benehmen mit der Kirchenleitung und dem Ausbildungsdezernenten den Vikariatsleiter.

(4) Während der Ausbildungszeit kann der Bischof einen Wechsel des Vikariatsleiters anordnen.

(5) Der Vikar hat über seine Tätigkeit im Lehrvikariat Tagebuch zu führen und dieses dem Ausbildungsdezernenten auf Verlangen vorzulegen.

§ 2

Der Vikar soll sich mit den Arbeiten der Diakonie, der Inneren Mission, der Weltmission und anderer kirchlicher Werke bekannt machen. Hierbei soll auf Lebensweg und Fähigkeiten des Vikars Rücksicht genommen werden.

§ 3

Die Einführung in gesellschaftliche Probleme bildet einen wichtigen Bestandteil des Vikariates. Dazu dient neben dem Studium einschlägiger Werke z. B. auch der Besuch von Gerichtsverhandlungen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen politischen oder sozialen Charakters sowie der Besuch von Veranstaltungen, die einen antikirchlichen Charakter haben. Besonders über Veranstaltungen der zuletzt genannten Art soll der Vikariatsleiter mit dem Vikar ausführlich sprechen.

§ 4

(1) Der Exegese des Alten und Neuen Testaments sowie der Beschäftigung mit den Fragen des Bekenntnisstandes der Landeskirche kommt besondere Bedeutung zu. Der Vikar ist zur täglichen Lesung der Heiligen Schrift und zum geistlichen Leben mit dem Kirchenjahr anzuhalten.

(2) Der Vikariatsleiter bespricht mit seinem Vikar, welche theologischen Werke der Vikar durcharbeiten und in Form von Kurzreferaten dem Vikariatsleiter vortragen soll.

§ 5

Der dienstliche Schriftwechsel zwischen der Kirchenleitung und dem Vikar geht über den Vikariatsleiter. In seelsorgerlichen Angelegenheiten steht es dem Vikar frei, sich mündlich an den Bischof oder den Ausbildungsdezernenten zu wenden.

Teil II: Das Gemeindevikariat

§ 6

Die Ausbildung des Vikars beginnt in der Regel mit einem einjährigen Lehrvikariat in einer Gemeinde. Das Gemeindevikariat soll je sechs Monate bei zwei verschiedenen Vikariatsleitern abgeleistet werden.

§ 7

Der Vikar hat am Leben der Gemeinde, der er zugewiesen ist, teilzunehmen. Der regelmäßige Besuch der Gottesdienste und der Gemeindeveranstaltungen gehören zu seiner Ausbildung.

§ 8

Der Vikar soll einmal im Monat zur Abhaltung eines Gottesdienstes herangezogen werden. Die Predigt ist schriftlich vorzubereiten und dem Vikariatsleiter so rechtzeitig vorzulegen, daß dieser sie mit dem Vikar durchsprechen kann. Der Erziehung zur freien Rede kommt besondere Bedeutung zu. Nach dem Gottesdienst ist der Verlauf des Gottesdienstes mit dem Vikar durchzusprechen. Dies geschieht tunlichst nicht am gleichen Tage, sondern ein bis zwei Tage nach dem Gottesdienst. Das Ziel dieser Besprechung ist es, dem Vikar Mut zu machen und ihm zugleich zu zeigen, wo seine Mängel und seine Gefahren liegen.

§ 9

Der Vikar soll im Kindergottesdienst der Gemeinde regelmäßig mitarbeiten. Soweit dieser in Gruppenform gehalten wird, nimmt der Vikar an den Vorbereitungsstunden teil und übernimmt gegebenenfalls die Leitung einer Gruppe. Die selbständige Gesamtleitung des Kindergottesdienstes ist ihm in der Regel nicht öfter als einmal im Monat an einem für ihn predigtfreien Sonntag zu übertragen. Ein schriftlicher Entwurf der Katechese ist dem Vikariatsleiter vorher vorzulegen.

§ 10

Am Konfirmandenunterricht nimmt der Vikar zunächst als Zuhörer teil. Der Unterrichtsplan ist mit ihm zu besprechen und das Ziel des Unterrichts ihm deutlich zu machen. Frühestens in der zweiten Hälfte des Gemeindevikariats kann er eine Vorkonfirmandengruppe übernehmen.

§ 11

Bei Gemeindebesuchen soll sich der Vikariatsleiter möglichst von seinem Vikar begleiten lassen. Der Vikar ist vorher in die Situation des zu besuchenden Gemeindegliedes einzuführen. Im zweiten Teil des Gemeindevikariats kann der Vikar auch selbständig Gemeindebesuche machen. Er soll seine Erfahrungen, ohne Verletzung der seelsorgerlichen Verschwiegenheit, anschließend mit dem Vikariatsleiter besprechen.

§ 12

Zur Ausbildung des Vikars gehört die Einführung in die „Ordnung des kirchlichen Lebens“ und in die Praxis der Amtshandlungen. Der rechte Vollzug der Handlung und das Wesen der Kasualrede sind vom Vikariatsleiter zum Gegenstand der Besprechung mit dem Vikar zu machen. Während seiner Ausbildungszeit soll dem Vikar Gelegenheit gegeben werden, in einzelnen Fällen Taufe, Trauung oder Beerdigung zu vollziehen und bei der Feier des Heiligen Abendmahles mitzuwirken.

§ 13

Über eine weitere Heranziehung des Vikars zu Gottesdiensten, zu Amtshandlungen, zu Vertretungen in anderen Gemeinden oder zu übergemeindlichen Aufgaben entscheidet auf Antrag des Vikariatsleiters der Ausbildungsdezernent.

§ 14

An den Vikarskonventen und Lehrgängen der Kirchenleitung hat der Vikar teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Ausbildungsmöglichkeiten geht in jedem Falle vor.

Teil III: Sonderausbildung

§ 15

Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck gewährt ihren Vikaren zur besseren Vorbereitung auf den Dienst eine sechsmonatige Sonderausbildung. Diese richtet sich nach den Bedürfnissen der Landeskirche, den Fähigkeiten der Vikare sowie den zur Verfügung stehenden sachlichen und finanziellen Möglichkeiten.

§ 16

- Die Sonderausbildung kann umfassen:
- a) Ausbildung an einem Institut für Ehe- und Familienberatung
 - b) Schulvikariat an einer Lübecker Schule
 - c) Ausbildung an einem Oberseminar für das Religionsgespräch an Berufsschulen
 - d) Ausbildung an der Missionsakademie
 - e) Besuch eines Industrieseminars
 - f) Einsatz in einem Arbeitszweig der Inneren Mission.

§ 17

Die Zuweisung in eine der unter § 16 genannten Ausbildungsmöglichkeiten erfolgt durch den Bischof nach Rücksprache mit dem Ausbildungsdezernenten. Der Vikar kann vorzeitig aus der Sonderausbildung abberufen werden.

§ 18

Während der Ausbildung an einem Institut für Ehe- und Familienberatung untersteht der Vikar dem Leiter des Institutes. Dieser stellt bei Beginn der Sonderausbildung einen Ausbildungsplan auf und ist dafür verantwortlich, daß der Vikar für die Dauer seines Aufenthaltes am Institut einen Tutor zugewiesen erhält.

§ 19

Das Schulvikariat soll tunlichst an einer Volks- oder an einer Mittelschule abgeleistet werden. Dabei kann nach jeweils drei Monaten die Schule gewechselt werden. Der Ausbildungsdezernent und der Schulleiter der Schule stimmen sich vor Beginn über Art und Umfang der Ausbildung ab.

§ 20

Für die Ausbildung an einem Oberseminar für das Religionsgespräch und für die Missionsakademie gelten die Richtlinien des § 18 sinntsprechend.

§ 21

Bei der Teilnahme an einem Industrieseminar ist Sorge zu tragen, daß der Vikar mit der Denkweise beider Sozialpartner vertraut gemacht wird. Nach Möglichkeit soll er selbst eine Zeitlang im Betrieb arbeiten. Die Dienstaufsicht gemäß § 18 gilt sinntsprechend.

§ 22

Beim Einsatz in einem Arbeitszweig der Inneren Mission untersteht der Vikar dem Direktor des diakonischen Werkes.

Teil IV: Predigerseminare

§ 23

Zur Vikariatsausbildung gehört der Besuch des Predigerseminars in Preetz. Der Aufenthalt in diesem Seminar ist in der Regel mit einem Jahr anzusetzen; Sonderregelungen kann der Bischof im Benehmen mit dem Ausbildungsdezernenten treffen.

§ 24

Der Besuch des Predigerseminars der VELKD in Pullach soll solchen Vikaren ermöglicht werden, die mit ihrer Persönlichkeit und ihrer wissenschaftlichen Ausbildung Gewähr dafür bieten, daß ein Besuch dieses Seminars für die Arbeit der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck besonders förderlich ist. Über die Entsendung entscheidet der Bischof nach Anhören des Ausbildungsdezernenten.

§ 25

Der Dienst im Predigerseminar dient dazu, die im Gemeindevikariat und im Sondervikariat erhaltenen Eindrücke wissenschaftlich abzuklären und die Ausbildung für das Pfarramt abzurunden. Dabei ist darauf zu sehen, daß genügend Zeit zur Vorbereitung auf die zweite theologische Prüfung bleibt.

Schlußbestimmungen

§ 26

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vikarinnen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Lübeck, den 15. Dezember 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

Ordnung

für die Leitung und Verwaltung
des „Christophorushauses“ in Bäk bei Ratzeburg“
Vom 6. Dezember 1967

Das Evangelische Freizeit- und Jugendheim „Christophorushaus“ in Bäk bei Ratzeburg ist eine Einrichtung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck. Das Heim ist als Stätte der Begegnung errichtet worden. Es bietet allen dort tagenden

Gruppen die Möglichkeit zur Besinnung und Neuorientierung am Evangelium und zur Zurüstung, um den uns gestellten Aufgaben in der heutigen Gesellschaft und in den Gemeinden gerecht werden zu können. Es steht den Gemeinden und den übergemeindlichen kirchlichen Einrichtungen sowohl Jugendlichen wie Erwachsenen der Ev.-luth. Kirche in Lübeck in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 1

Die Verantwortung für die Leitung des Christophorushauses wird einem Heimvorstand übertragen. Kirchengemeinschaftsbehörde ist die Kirchenleitung.

§ 2

Der Heimvorstand wird von der Kirchenleitung für die Zeit von drei Jahren berufen. Er setzt sich zusammen aus:

dem Jugendpastor } als geborenen Mitgliedern,
dem Sozialpastor }

1 Mitglied der Synode,

1 Vertreterin der landeskirchlichen Frauenarbeit,

1 Gemeindepastor,

1 Mitarbeiter(in) in der Jugendarbeit,

1 Religionslehrer.

Bei Bedarf kann die Kirchenleitung bis zu zwei weitere Mitglieder in den Heimvorstand berufen.

Den Vorsitzenden des Heimvorstandes und seinen Stellvertreter beruft die Kirchenleitung. Sie vertreten sich gegenseitig.

Der Heimvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Erörterung aller das Heim betreffenden Fragen und die Aufstellung von Grundsätzen über die Nutzung des Heimes;

b) die Beratung, Genehmigung und Änderung des Belegungsplanes;

c) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschl. der Bemessung der Tagessätze und des Stellenplanes;

d) die Vorprüfung der Jahresrechnung;

e) Vorschläge an die Kirchenleitung für bauliche Maßnahmen, soweit sie über die laufende Bauunterhaltung hinausgehen;

f) die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes.

Beschlüsse für Angelegenheiten nach den Buchstaben c) und f) bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung ist unter Übersendung der Tagesordnung zu jeder Sitzung des Heimvorstandes einzuladen. Ihr Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Der Heimvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Kirchenleitung mitzuteilen ist.

§ 4

Der Vorsitzende des Heimvorstandes führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter. Er kann sie ganz oder teilweise dem Heimleiter übertragen.

§ 5

Der Heimleiter ist unter der Aufsicht des Heimvorstandes für die Verwaltung des Heimes sowie für die Kassen- und Rechnungsführung verantwortlich. Er führt die Geschäfte des Heimvorstandes, wacht über die Einhaltung der Hausordnung und übt das Hausrecht aus. Der Heimvorstand erläßt für ihn eine Dienstanweisung, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedarf.

§ 6

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 6. Dezember 1967 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Dezember 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

Kollektenplan 1968

Auf Beschluß der Kirchenleitung sind für das Kalenderjahr 1968 folgende Kirchenkollekten vorgesehen:

Tag der Einsammlung	Zweck der Kollekte
1. 1. 68 Neujahr	frei für die Gemeinden
6. 1. 68 Epiphantias	Äußere Mission
7. 1. 68 1. n. Ep.	Äußere Mission
14. 1. 68 2. n. Ep.	frei für die Gemeinden
21. 1. 68 3. n. Ep.	Müttergenesungswerk Bahrenhof
28. 1. 68 4. n. Ep.	frei für die Gemeinden
4. 2. 68 5. n. Ep.	Lutherischer Weltdienst
11. 2. 68 Septuagesimae	frei für die Gemeinden
18. 2. 68 Sexagesimae	Bibelverbreitung
25. 2. 68 Estomihi	frei für die Gemeinden
3. 3. 68 Invokavit	Seemannsmision
10. 3. 68 Reminiszere	frei für die Gemeinden
17. 3. 68 Okuli	Blaues Kreuz
24. 3. 68 Lätare	frei für die Gemeinden
31. 3. 68 Judika	Erwachsenen- u. Altenerholung
7. 4. 68 Palmarum	frei für die Gemeinden
12. 4. 68 Karfreitag	Stadt des kirchlichen Wiederaufbaues (Potsdam)
14. 4. 68 Ostersonntag	Erziehungs- u. Pflegeheim Vorwerk
15. 4. 68 Ostermontag	frei für die Gemeinden
21. 4. 68 Quasimodogeniti	Kinderarche Gothmund
28. 4. 68 Misericordias Domini (Konfirmation)	frei für die Gemeinden
5. 5. 68 Jubilate (Konfirm.)	frei für die Gemeinden
12. 5. 68 Kantate (Konfirm.)	Kirchenmusik in d. Gemeinde
19. 5. 68 Rogate	Lutherischer Weltdienst
23. 5. 68 Himmelfahrt	f. d. innerkirchlichen Aufgaben der VELKD
26. 5. 68 Exaudi	frei für die Gemeinden
2. 6. 68 Pfingstsonntag	Äußere Mission
3. 6. 68 Pfingstmontag	frei für die Gemeinden
9. 6. 68 Trinitatis	für die diakonische Arbeit der Inneren Mission und Hilfswerk der EKD im Osten
16. 6. 68 1. n. Tr.	frei für die Gemeinden
23. 6. 68 2. n. Tr. (Johannis)	f. d. ökum. Arbeit d. EKD u. die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden
30. 6. 68 3. n. Tr.	frei für die Gemeinden
7. 7. 68 4. n. Tr.	Bahnhofsmision
14. 7. 68 5. n. Tr.	frei für die Gemeinden
21. 7. 68 6. n. Tr.	Gefängnisseelsorge
28. 7. 68 7. n. Tr.	frei für die Gemeinden

Tag der Einsammlung	Zweck der Kollekte
4. 8. 68 8. n. Tr.	a) Christl. Blindendienst ^{1/2} b) Haus Domblick ^{1/2}
11. 8. 68 9. n. Tr.	frei für die Gemeinden
18. 8. 68 10. n. Tr.	Evang.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel
25. 8. 68 11. n. Tr.	frei für die Gemeinden
1. 9. 68 12. n. Tr.	für die Altersheime der Inneren Mission in Lübeck
8. 9. 68 13. n. Tr.	Evang.-luth. Volksmission
15. 9. 68 14. n. Tr.	frei für die Gemeinden
22. 9. 68 15. n. Tr.	Tag der Inneren Mission
29. 9. 68 Michaelis	Ostpatenschaften
6. 10. 68 17. n. Tr. (Erntedankfest)	frei für die Gemeinden
13. 10. 68 18. n. Tr. (2. n. Mich.)	Innere Mission: Kinderverschickung
20. 10. 68 19. n. Tr. (3. n. Mich.) (Missionsw.)	frei für die Gemeinden (Mission)
27. 10. 68 20. n. Tr. (4. n. Mich.)	frei für die Gemeinden (Mission)
31. 10. 68 Reformationsfest	Gustav-Adolf-Werk
3. 11. 68 21. n. Tr. (5. n. Mich.)	frei für die Gemeinden
10. 11. 68 Drittl. Sonntag	Lübecker Bibel-Gesellschaft
17. 11. 68 Vorl. Sonntag (Volkstrauertag)	Kriegsgräberfürsorge
20. 11. 68 Bußtag	Stadt des kirchl. Wiederaufbaues (Potsdam)
24. 11. 68 Letzter Sonntag	frei für die Gemeinden
1. 12. 68 1. Advent	Evang. Verband für die weibl. Jugend
8. 12. 68 2. Advent	frei für die Gemeinden
15. 12. 68 3. Advent	CVJM-Weihnachtsfeier für alleinstehende Jugendliche
22. 12. 68 4. Advent	frei für die Gemeinden
24. 12. 68 Heiligabend	„Brot für die Welt“
25. 12. 68 1. Weihn.	für die Arbeit im Heil. Land
26. 12. 68 2. Weihn.	frei für die Gemeinden
29. 12. 68 S. n. Weihn.	Jugendwohnheim Wichernhaus
31. 12. 68 Silvester	frei für die Gemeinden

Veränderung der Grenzen der Pfarrbezirke der St. Matthäi-Kirchengemeinde

Umgepfarrt werden vom I. in den III. Pfarrbezirk die Straßen bzw. die Straßenzüge:

Friedenstraße ab 83 u. ab 78	Waisenhofstr. ab 17 u. ab 18
Geverdesstraße	Warendorpstr. 21-23 u. 34-42

IV. Kirchliche Organe

Nordelbische Kirchenkommission

Von der Synode wurden nachstehende Mitglieder und deren Stellvertreter der Nordelbischen Kirchenkommission gewählt:

Mitglieder	Stellvertreter
1. Direktor Dr. Erich Carus	Religionslehrer Paul Reinke,
2. Pastor Dr. Horst Dreyer,	Frau Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff,
3. Präses Pastor Martin Ohm,	Pastor Hans-Herbert Schröder,
4. Professor Dr. med. Jürgen Weinreich	Heimatauskunftsstellenleiter Joachim von Münchow,
5. Landgerichtsdirektor Dr. Herbert Tietgen,	Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Timm.

Beirat für Kindergarten und Hortarbeit

Ausgeschieden ist:

Pastor Dr. Horst Dreyer,
in den Beirat berufen wurde:
Pastor Iwer Rinsche.

Kirchenvorstände

St. Augustinus

Zu Kirchenvorstehern berufen wurden:

Dr. Wilhelm Christians	Rudolf König
Dr. Andreas Goeschen	Grete Matthiessen
Artur Kirstein	Gerhard Schrader
	Dr. Gerhard Steinke

Aus dem Vorstand der Kirchengemeinde St. Martin gingen in den Vorstand der St. Augustinus-Kirchengemeinde über:
Hans-Dieter Borchers Hilda Neumann
Wilhelm Friedrich Günther Zielke

Melanchthon

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Horst Kairies,

in den Kirchenvorstand berufen wurde:
Jens Tidow.

Nusse

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Hans-August Willhöft.

V. Personalnachrichten

Pastoren

Die Dienstbezeichnung Kirchenrat verliehen wurde dem theologischen Dezenten im Nebenamt:
Pastor Dr. Hans-Joachim Thilo.

In eine Pfarrstelle der St. Matthäi-Kirchengemeinde berufen wurde:
Pastor Eberhard von Dessien.

Aus der landeskirchlichen Pfarrstelle für den Dienst als Religionslehrer an den Berufsschulen ausgeschieden ist:
Pastor Martin Segschröder.

Aus dem Gemeindedienst der St. Philippus-Kirchengemeinde ausgeschieden ist:
Pastorin Ingrid Lütke.

Durch Tod als Vertreter im Evangelischen Rundfunkrat ausgeschieden ist:
Pastor Dr. Walter Lewerenz.

Zum landeskirchlichen Vertreter im Evangelischen Rundfunkrat beim NDR bestellt wurde:
Pastor Karl-Heinz Stoll.

Gemäß § 45 Abs. 2 der Kirchenverfassung der St. Jürgen-Kirchengemeinde zugeordnet wurde:
Pastor Dietrich Reiß.

Zweite theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten:
Walter Hesekei,
Peter-Cornelius Jansen.

Ordination

Ordiniert wurden die Pfarramtskandidaten:
Walter Hesekei,
Peter-Cornelius Jansen.

Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ wurden in den Kirchendienst übernommen die Pfarramtskandidaten:
Walter Hesekei,
Peter-Cornelius Jansen.

Pastor Walter Hesekei für die Dauer eines Jahres abgeordnet zum Predigerseminar in Preetz.

Pastor Peter-Cornelius Jansen in die Auferstehungs-Kirchengemeinde.

Vikare

In das Lehrvikariat übernommen wurden die Kandidaten:
Martin Krause,
Henning Paulsen,
Reinhard Schön.

Kirchenmusiker

In den Ruhestand getreten ist:
Kirchenmusikdirektor Erwin Zillinger, Organist und Chorleiter der Dom-Gemeinde.

Mit dem Organistendienst am Dom betraut wurde:
Landeskirchenmusikdirektor Uwe Röhl.

Mit der Verwaltung des Kantorenamtes am Dom beauftragt wurde:
Kirchenmusikdirektor Erwin Zillinger.

VI. Mitteilungen